

Junioren-Förder-Gemeinschaft Naab-Vils 08 e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Junioren-Förder-Gemeinschaft Naab-Vils 08 e.V.“
- (2) Gründungsvereine sind der Allgemeine Turn und Sportverein Kallmünz e. V., die Deutsche Jugendkraft Duggendorf 1967 e.V. und der Allgemeine Sportverein Holzheim e.V.
- (3) Sein Sitz ist in Kallmünz er ist im Vereinsregister eingetragen.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Es beginnt am 01.01. eines Jahres und endet am 31.12. des gleichen Jahres.
- (5) Der Verein erkennt mit der Aufnahme in den BFV und BLSV die Satzung und Ordnungen des BFV, die darauf gestützten Anordnungen und Beschlüsse und sonstigen Entscheidungen sowie die einschlägigen Bestimmungen der Satzung und Ordnungen des DFB und des SFV, die Grundsätze des Amateursports, des Lizenzspieler-Statuts und sonstige durch die Entwicklung sich ergebende Änderungen bzw. Ergänzungen der bisherigen Bestimmungen, ferner die sich aus der Mitgliedschaft des BFV bei der Dachorganisation (BLSV) ergebenden Pflichten bzw. Folgen für den Verein als solchen und seine Mitglieder als bindend an. Der Verein haftet auch für die Verpflichtungen seiner Mitglieder, die sich aus der Mitgliedschaft des Vereins beim BFV ergeben.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Konzentration des Jugendfußballs im Breiten- und Wettkampfsport. Zielgruppe sind die D- bis A-Junioren (U13 bis U19). Durch die Stärkung der Jugendarbeit, soll für die Stammvereine der Erhalt der Spieler bis in die Seniorenmannschaften erreicht werden.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- (5) Mittel oder etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.
- (7) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Der Vereinszweck wird verwirklicht durch die Zusammenfassung aller D- bis A-Juniorenspieler der Stammvereine.
Es soll eine qualifizierte Ausbildung sichergestellt werden, durch:
 - die Abhaltung von geordnetem Fußballtraining
 - Teilnahme am Verbands- und Privatfußballspielen
 - Bildung von Mannschaften nach Jahrgängen
 - Förderung überdurchschnittlich talentierter Spieler durch Einsatz in der nächsten Altersklasse.
 - Ausbildung und Einsatz von qualifizierten Trainern und Betreuern
 - Förderung der Begegnung mit Fußballvereinen im In- und Ausland

- Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen (Fördermitglieder) und Spieler der Stammvereine werden. Jugendliche unter 18 Jahren benötigen die Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreters.
A-D Juniorenspieler der Stammvereine werden mit ihrer dem Verein zu erklärenden Zustimmung Mitglieder der Junioren-Förder-Gemeinschaft Naab-Vils 08 e.V.
- (2) Jugendfußballspieler die bisher in anderen als den Stammvereinen, oder in keinem Verein Fußball gespielt haben, können nicht direkt Mitglied des Vereins werden. Sie müssen erst Mitglied in einem Stammverein werden.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag sonstiger Personen (keine aktiven Jugendspieler) entscheidet der Gesamtvorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter. Die Aufnahme ist wirksam mit Bestätigung durch den Vorstand.
- (4) Vorstände, Trainer und Betreuer werden mit Aufnahme ihrer Tätigkeit Mitglied der Junioren-Förder-Gemeinschaft, wenn sie der Aufnahme zustimmen.
Sie entrichten keine Beiträge. Mit Niederlegung des Amtes erlischt ihre Mitgliedschaft.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft oder Tod. Die Mitgliedschaft von Juniorenspielern endet automatisch mit dem Ende der Spielberechtigung für Juniorenmannschaften.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand gem. § 26 BGB gegenüber schriftlich zu erklären und unter Einhaltung einer Frist von 1 Monat zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins gerichtet sind.
Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen nach einer Anhörung des Betroffenen.
- (4) Der Ausschluss eines beteiligten Stammvereins ist nicht möglich.
- (5) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Gesamtvorstand mit der Zahlung des Beitrages von 6 Monaten im Rückstand ist.
Die Streichung kann durch den Gesamtvorstand erst beschlossen werden, wenn seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens, das den Hinweis auf die Streichung zu enthalten hat, drei Monate vergangen sind.

§ 6 Beiträge

- (1) Von den Mitgliedern (außer Vorstände, Trainer, Betreuer und Spieler) werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
Durch die Mitgliederversammlung können mit einfacher Mehrheit, auch sonstige Leistungen beschlossen werden, die von den Mitgliedern zu erbringen sind.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Vereinsorgane sind der Vorstand gem. § 26 BGB und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Schriftführer
 - dem 2. Vorsitzenden und zugleich Jugendleiter
 - dem 3. Vorsitzenden und zugleich Freizeitkoordinator
 - einem Medienbeauftragten
 - je einem vertretungsberechtigten Mitglied der Stammvereine (1.Vorsitzender)
- (2) Der Vorstand nach § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer und vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder der Genannten ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Im Innenverhältnis gilt; der Schatzmeister ist nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung berechtigt ist. Der Schriftführer ist nur zur Vertretung berechtigt, wenn kein anderes Vorstandsmitglied (nach § 8 Abs. 2) der Satzung, die Vertretung des Vereins wahrnehmen kann.
- (4) Die Vertretungsbefugnis des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 500 €, der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.
- (5) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Gesamtvorstandes im Amt. Jedes Gesamtvorstandsmitglied kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
- (6) Wählbar sind nur Mitglieder der Stammvereine, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Gesamtvorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
- (7) Dem Gesamtvorstand obliegt, die Wahrnehmung der Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Mindestens alle drei Monate ist von dem Gesamtvorsitzenden eine Vorstandssitzung einzuberufen. Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefällt werden. Von jeder Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Schriftführer zu unterschreiben
Von den Stammvereinen ist jährlich ein Vertreter zur Kassenprüfung zu benennen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Drittel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zweckes vom Vorstand gem. § 26 BGB verlangt.
- (2) Mitgliederversammlungen sind vom vertretungsbefugten Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Dies kann durch schriftliche Einladung und e-mail mit Empfangsbestätigung geschehen

Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche

vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet.

Dies gilt nicht für Satzungsänderungen und Wahlen.

Eine Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

- (3) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen stimmberechtigten gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder. Für einen Beschluss, der eine Änderung der Satzung herbeiführt, sind 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Änderung des Vereinszwecks bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.

- (4) Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt.

Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist, anzufertigen.

Die Stammvereine bekommen davon eine Abschrift.

§10 Auslagenersatz

Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich

Entstandenen Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit

Für den Verein

§11 Kassenprüfer

- (1) Die von den Stammvereinen zu wählenden Kassenprüfer überprüfen die Kassengeschäfte des Vereins auf rechnerische und steuerliche Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Gesamtvorstand genehmigten Ausgaben.

- (2) Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen, über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist und mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung selbst, ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einladung zur erneuten Mitgliederversammlung hinzuweisen.

- (2) Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder. Je zwei vertreten gemeinsam den Verein.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, gestaffelt nach Länge der Zugehörigkeit, an die als steuerbegünstigt anerkannte Stammvereine.

Für den Fall der Ablehnung fällt das Vermögen an die VG Kallmünz.

Diese haben das ihnen zugedachte Vermögen ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports für Jugendliche zu verwenden

- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins

§ 13 Ermächtigung

Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, einstimmig zu beschließen und durch den Vorstand gem.§26 BGB zur Eintragung anzumelden.

Die vorstehende Neufassung der Satzung der JFG Naab-Vils 08 wurde am 19.08.2011 in Holzheim von der Versammlung beschlossen.

(Leidel Erwin)
1.Vorsitzender

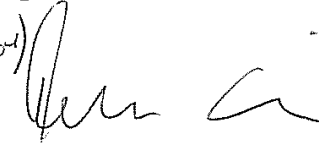

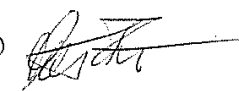


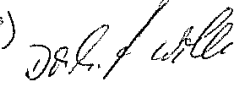
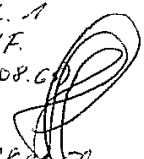

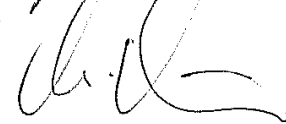
(Braun Martin)
2.Vorsitzender

§ 12 Ermächtigung

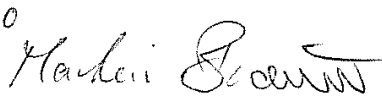
Der Gesamtvorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, notwendige Änderungen oder Ergänzungen, die zum Erlangen oder der Erhaltung der Gemeinnützigkeit erforderlich sind und solche Änderungen, die behördlich angeordnet werden, einstimmig zu beschließen und durch den Vorstand gem. §26 BGB zur Eintragung anzumelden

Vorstehende Satzung wurde am 15.04.2008 in Kallmünz von der Gründungsversammlung beschlossen.

Hierfür zeichnen die Gründungsmitglieder:

1. Leidel Erwin (11.06.64) 
 115-144 Dorfstr. 37
 93182 Duggendorf
2. Ott Fritz (24.5.65) 
 Ludwig-Thoma-Str. 12
 93182 Duggendorf
3. Wallinger Traute (10.08.1959) 
 Talstr. 13
4. 93182 DUGGENDORF
5. Dechant Alfred (14.3.1903) 
 Sonnenstr. 11
 93183 Holzheim
6. Feldmeier Wolfgang jun. 13/03/1994 
 Regensburger Str. 4a
 93183 Holzheim a.F.
7. Dimbacher Willi (22.10.68) 
 L. Hirschberger-Str. 1
 93183 Holzheim a.F.
8. Jyl Ruthgarda (23.08.60) 
 Regensburger Str. 11
 93183 Holzheim
9. Schinkofer Michael 28.07.50 
 Am Galgenberg 1
 93183 Kallmünz
10. Meier Martin 12.12.75 
 Alois-Krauer-Str. 6
 93183 Kallmünz

(Vor-/Zuname, eigenhändige Unterschrift von mindestens sieben Mitgliedern)

11. Maier Braun 23.09.60 
 Am Gänsbügel 3
 93183 Kallmünz